

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

zum

Entwurf des BaFin-Merkblatts 08/2023 (VA) zur Anwendung des Zuordnungsansatzes durch Lebensversicherungsunternehmen im engeren Sinne sowie Pensionskassen und Pensionsfonds im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner

Mathematik und Produktfragen

E-Mail

mathematik@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Zusammenfassung

Es herrscht ein breiter gesellschaftlicher und politischer Konsens zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Transformation. Damit einher geht die Transparenz über die nachhaltige Entwicklung. Die EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) leistet ihren Beitrag dazu. Sie enthält keine spezifischen Regelungen zu deutschen Lebensversicherungsprodukten, die in Europa durch die kollektive Absicherung der Versicherungsnehmer über das Sicherungsvermögen eine Sonderstellung einnehmen. Mit dem Merkblatt soll eine Möglichkeit zur differenzierten Umsetzung für deutsche Lebensversicherungsprodukte mit Sicherungsvermögensbeteiligung konkretisiert werden.

Insgesamt halten wir den Entwurf des Merkblattes zur Anwendung des Zuordnungsansatzes für gelungen. Er wird unseres Erachtens weitestgehend dem Ziel gerecht, eine Möglichkeit aufzuzeigen, wie die SFDR konkret für diesen Anwendungsfall für unterscheidbare Produktgruppen umgesetzt werden kann.

Wir sehen noch Verbesserungsmöglichkeiten bei vier Themen:

Die Vorgaben zur **Vermeidung von „Umgehungsgeschäften“** sind nachvollziehbar, aber **unpraktikabel**. Die aktuell niedergelegten Vorgaben würden einen unangemessen hohen Aufwand verursachen. Es sollte lediglich klargestellt werden, dass keine solchen Umgehungsgeschäfte gezielt getätigt werden dürfen und wann sie konkret vorliegen.

Aufgrund der aktuell dynamischen Regulierung und Entwicklung zum Thema ESG scheint uns bei den Grundsätzen zur **Zuordnung zu Produktgruppen** für die Anwendung des Zuordnungsansatzes die **Formulierung „dauerhaft“** zu restriktiv; sie **sollte gestrichen oder zumindest abgeschwächt werden**. Außerdem sollten Produktgruppen zusammengelegt werden können.

Eine **zusätzliche Informationspflicht** für Kunden, die nicht in Finanzprodukte unter Anwendung des Zuordnungsansatzes investieren, ist unseres Erachtens nicht angezeigt und **sollte entfallen**. Sie dürfte als Warnhinweis verstanden werden und dem Ziel der SFDR entgegenlaufen, mehr privates Kapital für die nachhaltige Transformation der Wirtschaft zu mobilisieren.

Wir halten eine **Erweiterung des Anwendungsbereiches** für sinnvoll. Unter strengen Voraussetzungen sollten auch bestehende Produkte bzw. Kapitalanlagen mit ESG-Bezug einbezogen werden können.

Anmerkungen

1. Abschnitt 6. b) bb.

Verhinderung von Umgehungstatbeständen bei (Um-)Widmungen

Bei den Vorgaben zu Widmungen und Umwidmungen sollen Transaktionen unterbleiben, „die mit der Absicht geschlossen werden, das gleiche Ergebnis herzustellen, wie eine nicht zulässige, direkte Widmung von Vermögenswerten des Bestandes zu einem Produkt bzw. einer Produktgruppe mit Zuordnungsansatz.“ Die Zielsetzung der „Verhinderung von Umgehungsgeschäften“ ist nachvollziehbar. Der dafür gewählte Ansatz scheint uns unpraktikabel: Erforderlich wäre das Nachverfolgen und der Abgleich sämtlicher Transaktionen beispielsweise im Direktbestand und in verschiedenen Spezialfonds bei verschiedenen Spezialfonds-Managern. Diese werden grundsätzlich damit beauftragt, bestimmte Investitionsstrategien unabhängig umzusetzen. Die Überwachung aller Einzeltransaktionen scheint kaum leistbar bzw. ist nur mit unangemessen hohem Aufwand zu bewerkstelligen. Der Abstand von weniger als zwei Wochen als Vermutung für einen Vorsatz stellt zwar eine gewisse Verwaltungsvereinfachung dar, schließt aber den „Zufall“ nicht vollständig aus. Bei Auffälligkeiten müsste dann eine forensische Ursachenanalyse erfolgen, um herauszufinden oder zu widerlegen, ob vorsätzliches oder zufälliges Handeln vorliegt.

Daher sollte aus unserer Sicht der Passus zu den Umgehungstatbeständen entfallen. Ersatzweise sollte klargestellt werden, dass es ausreichend ist, die mit der Verwaltung des Vermögens Beauftragten zu verpflichten, keine solchen Umgehungsgeschäfte abzusprechen.

Außerdem halten wir das Risiko für gezielte Umgehungen für äußerst gering. Zum einen ist der Markt für nachhaltige Anlagen sehr eng und die Möglichkeit des Rückerwerbs keineswegs sicher. Zum anderen würden hierbei zusätzlich doppelte Transaktionskosten für den Verkauf und Rückkauf anfallen. Das stellt eine erhebliche ökonomische Barriere dar.

2. Abschnitt 6. b) aa.

Zuordnung eines Produktes zu einer Produktgruppe

Im letzten Absatz des Abschnittes 6. b) aa. werden die Grundsätze für die Zusammenfassung zu Produktgruppen formuliert. Hier heißt es: „Die Zuordnung eines Produktes zu einer Produktgruppe ist **dauerhaft** beizubehalten“. Gerade mit Blick auf die aktuell dynamische Regulierung und Entwicklung zum Thema ESG scheint uns die Formulierung „dauerhaft“ zu restriktiv; sie sollte gestrichen oder zumindest abgeschwächt werden. Die gewählte Restriktion „dauerhaft“ lässt keine Reaktion auf künftige Änderungen zu. Am Markt sind z. B. aktuell etliche Reklassifizierungen von Fonds mit ESG-Fokus zu beobachten, was die derzeitige Dynamik in diesem Bereich verdeutlicht.

Außerdem sollten Produktgruppen zusammengelegt werden können. Auch müsste der Zuordnungsansatz insgesamt wieder beendet werden können, z. B. sobald das gesamte Sicherungsvermögen hohe Quoten bei der Kapitalanlage mit ESG-Bezug erreicht hat. Dabei werden die Rechte der Versicherungsnehmer weiterhin gewahrt werden; die vereinbarte ESG-Anlagestrategie wird eingehalten. Ausnahmen darüber hinaus sollten generell nach einem langfristigen Zeitraum möglich sein, wobei auch dann die zugesagten ESG-Anlagestrategien einzuhalten sind.

3. Abschnitt 6.d) Zusätzliche Informationspflicht bei Produkten ohne Zuordnungsansatz

Im letzten Absatz dieses Abschnittes werden zusätzliche Informationspflichten gefordert für „*diejenigen Anleger der betreffenden Unternehmen, die nicht in Finanzprodukte unter Anwendung des Zuordnungsansatzes investieren*“ (nachfolgend: Kunden mit Produkten ohne Zuordnungsansatz). Konkret geht es um eine Erweiterung der Informationen gemäß Art. 6 SFDR: Die Kunden mit Produkten ohne Zuordnungsansatz sollen laut Entwurf des Merkblatts darüber informiert werden, dass „*ein vermehrter Erwerb von Vermögenswerten mit ESG-Bezug aus Produkten unter Anwendung des Zuordnungsansatzes das Risikoprofil ändern kann*“.

Aus unserer Sicht bestehen grundsätzlich keine besonderen, über bestehende Vorgaben hinausgehende Informationspflichten für Kunden mit Produkten ohne Zuordnungsansatz – die konkrete, hier vorgeschlagene Ergänzung halten wir darüber hinaus für problematisch: Selbst bei „neutraler“ Formulierung dürfte die entsprechende Ergänzung bei Kunden mit Produkten ohne Zuordnungsansatz als ein Warnhinweis wahrgenommen werden, dass sich Kapitalanlagen mit ESG-Bezug nachteilig auswirken würden. Dies liefe dem im ersten Absatz des Abschnitts 6. d) genannten Ziel der SFDR entgegen, mehr „*privates Kapital für die Transformation der Wirtschaft zu mobilisieren*.“

Wenn man umgekehrt einen Hinweis auf die Auswirkungen einer ESG-Transformation im Sicherungsvermögen auf das Renditeprofil für erforderlich hält, müsste jedes Unternehmen, das einer ESG-Transformationsstrategie folgt, einen entsprechenden Warnhinweis ergänzen. Das würde die kontraproduktive Wirkung der Vorgabe weiter verschärfen.

Unseres Erachtens beschränkt die SFDR zu Recht die „Kopplung“ zwischen ESG-Informationen einerseits und Renditeprofil-Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken andererseits. Nicht informiert werden muss dagegen über die Auswirkungen von ESG-Investitionen des Unternehmens auf die Rendite des Sicherungsvermögens. Dies wäre einerseits sehr spekulativ: Es gibt noch keine endgültig gesicherten Erkenntnisse über die Wechselwirkung von ESG und Rendite. Andererseits dürften die originären Kapitalanlageentscheidungen – etwa die langfristig angestrebte Aktienquote oder die Duration des Zinsportfolios oder das ALM etc. – einen dominierenden Einfluss auf das Renditeprofil haben.

Der letzte Absatz von Abschnitt 6. d) sollte daher gestrichen werden.

4. Erweiterung des Anwendungsbereiches

Die Versicherungswirtschaft ist sich der großen Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit und ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewusst. Im Januar 2021 hat die Branche ihre Nachhaltigkeitspositionierung veröffentlicht. Darin bekennen sich die Versicherer zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen und zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Transformation. Ein zentrales Ziel der Nachhaltigkeitspositionierung betrifft die Kapitalanlagen. Nahezu 90 % der Versicherer berücksichtigen aktuell bereits ESG-Faktoren bei der Kapitalanlage. Der Verband unterstützt freiwillige internationale Initiativen und ist sowohl Supporter der Principles for Responsible Investment (PRI) als auch als erster Versicherungsverband Supporter der Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA). Ende 2021 hatten deutsche Versicherer mit fast 90 % der gesamten Kapitalanlagen deutscher Erstversicherungsunternehmen die PRI unterzeichnet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich auch ein erweiterter Anwendungsbereich des Merkblatts. So wäre eine Einbeziehung der Bestands-Produkte bzw. -Kapitalanlagen in den Zuordnungsansatz sinnvoll, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der ersten Anwendung des Zuordnungsansatzes sollten zusätzlich einmalig für bestimmte Produkte mit ESG-Bezug eine oder mehrere Produktgruppe(n) gebildet und in begrenztem Umfang bestehende Kapitalanlagen mit ESG-Bezug für die Einbeziehung in den Zuordnungsansatz markiert werden können. Eine zweite Ausübung dieses Wahlrechts sollte nicht möglich sein. Dafür sollte die Regelung auf solche Bestands-Produkte, die die Voraussetzungen für eine Offenlegung nach Art. 8 oder 9 Off-VO erfüllen, bzw. Bestands-Kapitalanlagen beschränkt werden, die bislang bereits i. S. d. Art. 2 Nr.17 definiert und ausgewiesen wurden. Weitere Voraussetzungen zur Vermeidung von Greenwashing könnten aufgenommen werden. So wird die Auswahl der in den Bestandsschutz einbezogenen Produkte bzw. Kapitalanlagen nachvollziehbar und überprüfbar eingegrenzt.

5. Abschnitt 3 Redaktionelle Anmerkung zur Definition von Bestandsprodukten

Wir schlagen vor, in Abschnitt 3 bei der Definition „Bestandsprodukte“ wegen der Konsistenz zu den übrigen entsprechenden Formulierungen des Merkblattes nach „Veröffentlichung“ die Worte „der finalen Fassung“ zu ergänzen.

Berlin, den 9. Juni 2023